

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetz

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 1/85)
	Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
	I.
	Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 99 Ausnahmen in Bauzonen</p> <p>¹ Sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone keiner Bewilligung gemäss § 98:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mauern und Wände unter 1 m Höhe und mit einer Länge von maximal 25 m;2. Terrainveränderungen von weniger als 0.70 m Höhe und 200 m² Fläche;3. Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m;4. fest installierte Spielgeräte im Freien, die nicht zu einem bewilligungspflichtigen Spielplatz gehören;5. Verteilkabinen mit einer Höhe von maximal 1.50 m und einer Breite von maximal 2.00 m;6. Farbanstriche ausserhalb von Ortsbild-, Dorf- und Kernzonen sowie von nicht unter Schutz gestellten Objekten;7. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35 m², ausgenommen an Kultur- und Naturdenkmälern gemäss Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung¹⁾;8. Aussenantennen für den Empfang;	

¹⁾ SR [700](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 1/85)
<p>9. unbeleuchtete Eigenreklameanlagen mit einer Fläche bis zu 1.00 m²;</p> <p>10. geringfügige Änderungen an Fassaden und im Innern bestehender Gebäude;</p> <p>11. Festhütten und Zelte bis zu einer Standdauer von 14 Tagen;</p> <p>12. das Abstellen von einzelnen Wohnwagen und Booten bis zu einer Dauer von sechs Monaten, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird.</p> <p>² Bestehen Anzeichen dafür, dass keine baubewilligungsfreie Baute gemäss Absatz 1 erstellt wird, verlangt die Gemeindebehörde die Einreichung eines Baugesuchs.</p>	<p>11. Festhütten und Zelte <u>Fahrnisbauten</u> bis zu einer Standdauer von <u>insgesamt 90 Tagen pro Kalenderjahr und über den Jahreswechsel nicht länger als drei Monate am Stück. Bei einer Standdauer von mehr als 14 Tagen ist das Vorhaben bis spätestens 14 Tage vor Errichtung der Gemeindebehörde anzuzeigen;</u></p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	<p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Die Präsidentin des Regierungsrates</p> <p>Der Staatsschreiber</p>